



Schriftliche Stellungnahme
Bundesagentur für Arbeit

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 28. November 2022 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer
Gesetze**
20/3900

Siehe Anlage

Stellungnahme zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.10.2022

Vorbemerkung

- Die BA bittet um Änderung der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nr. 6b.
- Die BA hält die mit § 18m Abs. 1 S. 2 SGB IV n.F. vorgesehene neue Mitteilungspflicht an gemeinsame Einrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 2 TVG in dieser Form nicht für erfüllbar und unterbreitet einen Alternativvorschlag.
- Die BA begrüßt die Digitalisierung zwischen den Sozialversicherungsträgern, mit der Maßgabe, dass die digitalen Verfahren auch wirtschaftlich sind.
- Die BA begrüßt die vorgesehene Erweiterung der Sachverhalte elektronischer Bescheinigungen der Arbeitgeber an die BA für die Bescheinigung von Tatsachen, die für die Entscheidung über ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag oder einen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erheblich sein können.
- Die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage mit § 421f SGB III zur Übermittlung von Daten zum Bezug von Kurzarbeitergeld an die Bewilligungsstellen der Länder zum Abgleich mit den November- und Dezember-Hilfen wird begrüßt.
- Bei der Folgeänderung in § 156 SGB III zur Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten werden keine Umsetzungsschwierigkeiten erwartet.
- Die Beitragszahlung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen im Recht der Arbeitsförderung erfolgt künftig nicht mehr jährlich, sondern monatlich. Die geplante Neuregelung des Absatz 5 Satz 2 und 3 SGB IV wurde im Vorfeld mit der BA abgestimmt; sie wird von der BA befürwortet.

Inhaltsverzeichnis

1	Artikel 1 Nr. 6b, § 18i Absatz 4 SGB IV sowie Gesetzesbegründung	3
1.1	Bewertung	3
2	Artikel 1 Nr. 7, § 18m Absatz 1 SGB IV	3
2.1	Bewertung	3
3	Artikel 2, Nr. 2a), § 95c SGB IV	4
3.1	Bewertung	4
4	Artikel 5 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Ziffer 3	5
4.1	Bewertung	5
5	Artikel 5 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Ziffer 6	5
5.1	Bewertung	5
6	Artikel 5 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Ziffer 2	6
6.1	Bewertung	6
7	Artikel 5, Ziffer 5. § 349 Absatz 5 Satz 2 und 3 SGB III aufgehoben	6
7.1	Bewertung	6

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

1 Artikel 1 Nr. 6b, § 18i Absatz 4 SGB IV sowie Gesetzesbegründung

Der geplanten Formulierung des § 18i Absatz 4 SGB IV kann zugestimmt werden.

1.1 Bewertung

Um eine Fehlinterpretation dieser Regelungen zu vermeiden, sollte die Gesetzesbegründung wie folgt geändert werden:

„Wie in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 6a bereits ausgeführt, soll die Unternehmensnummer samt Anhang nach § 136a SGB VII als weiteres Merkmal zur Betriebsnummer in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gespeichert werden mit dem Ziel, den im Unternehmensbasisdatenregister geführten Unternehmen die zugehörigen Betriebsnummern zuordnen zu können. Ergeben sich Änderungen an den Angaben nach § 18i Abs. 2 SGB IV – darunter die Unternehmensnummer –, so sind diese als Änderungsmeldung zu übermitteln. Die einmalige, initiale Erfassung der Unternehmensnummer für alle bereits existierenden, aktiven Beschäftigungsbetriebe soll in Verbindung mit § 18i Abs. 5 SGB IV als anlassbezogene Bestandsmeldung erfolgen.

Darüber hinaus sollen als weiterer Baustein der zunehmenden Digitalisierung auch die Rückmeldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Arbeitgeber oder Insolvenzverwalter zu Meldungen nach § 18i Abs. 4 SGB IV durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung erfolgen.“

2 Artikel 1 Nr. 7, § 18m Absatz 1 SGB IV

Ziel der Regelung ist es nach Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit, die richtige Zuordnung von Arbeitgebern zum Umlage- und Beitragssystem der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen.

2.1 Bewertung

Dieses Ziel ist mit Blick auf die gemeinsamen Einrichtungen aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit jedoch nicht erfüllbar.

Eine fehlerhafte Zuordnung des Wirtschaftsklassenschlüssels könnte nur durch eine regelmäßige Überprüfung aller Beschäftigungsbetriebe vor Ort festgestellt werden. Mit der bestehenden Organisation des Betriebsnummernservice ist eine solche Prüfung nicht durchführbar. Fehlerhafte Zuordnungen der wirtschaftsfachlichen Tätigkeit können vom Betriebsnummernservice nur anhand

der ihm vorliegenden Informationen und in bestimmten Fällen durch Qualitätssicherungsmaßnahmen erkannt und korrigiert werden.

Zudem liegen in der Datei der Beschäftigungsbetriebe keine wirtschaftsfachlichen Informationen auf Ebene des Unternehmens vor. Die Datei der Beschäftigungsbetriebe führt Stammdaten für Beschäftigungsbetriebe nach § 18i Abs. 3 SGB IV, die hierarchisch betrachtet eine untergeordnete Ebene der Unternehmen darstellen.

Stattdessen schlägt die BA folgende Ergänzung in § 18m Abs. 1 Satz 1 SGB IV vor:

"(1) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt die Betriebsnummern und die Angaben nach § 18i Absatz 2 und 4 aus dem Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe den Leistungsträgern nach den §§ 12 und 18 bis 29 des Ersten Buches, der Künstlersozialkasse, der Datenstelle der Rentenversicherung, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und deren Datenannahmestelle, ~~und~~ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. **sowie den gemeinsamen Einrichtungen im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes** zur weiteren Verarbeitung, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist."

Die vorgeschlagene Regelung, die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes in den Empfängerkreis des Datensatzes Betriebsdaten Export (DSBT) aufzunehmen, kann den gemeinsamen Einrichtungen als Anhaltspunkt dienen, die richtige Zuordnung der Arbeitgeber zum Umlage- und Beitragssystem der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen.

3 Artikel 2, Nr. 2a), § 95c SGB IV

Mit der Neuregelung soll die „SOLL“-Vorschrift des § 95c SGB IV in eine „MUSS“-Vorschrift geändert werden.

3.1 Bewertung

Die Änderung des § 95c SGB IV ist ohne weitere Begründung nicht nachvollziehbar. Die Umsetzung als „MUSS“ Vorschrift hätte weitreichende Auswirkungen, da sämtliche Prozesse im Austausch zwischen den Sozialversicherungsträgern und Dritten bis zum 01.01.2027 analysiert und digitalisiert werden müssten. Dies wird weder aus zeitlichen noch aus wirtschaftlichen Aspekten für umsetzbar bewertet.

Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit begrüßt die BA einen durchgehenden digitalen Austausch zwischen den Sozialversicherungsträgern. Die Ausgestaltung wie bisher als „SOLL“ Vorschrift bietet den Sozialversicherungsträgern jedoch hinreichend Spielraum um festzulegen, welche Datenaustausche elektronisch bzw. in Papierform wirtschaftlich darstellbar

umgesetzt werden können. Es sollte daher bei der bisherigen gesetzlichen Regelung verbleiben.

4 Artikel 5 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Ziffer 3

Durch die Anpassung des § 312 SGB III werden die versicherungspflichtigen Nachweise, die bei der Entscheidung über ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a Absatz 1 Nummer 1 SGB III und einen Antrag auf Teilarbeitslosengeld nach § 162 Absatz 2 Nummer 1 SGB III benötigt werden, in das elektronische Bescheinigungsverfahren und die Bescheinigungspflicht der Arbeitgeber einbezogen.

4.1 Bewertung

Die Regelung wird begrüßt, weil mit der elektronischen Übermittlung Antragstellende und Arbeitgeber entlastet werden und die Grundlage für Automatisierungsprozesse für diese Sachverhalte geschaffen wird. Der Erfüllungsaufwand wird auf ca. 1,6 Mio Euro inkl. Betriebskosten geschätzt, wobei der einmalige Umstellungsaufwand für die IT-Anpassung ca. 1,5 Mio Euro umfassen wird.

Aus der Regelung ergibt sich eine Folgeänderung des § 404 Abs. 2 Nr. 19 Buchstabe a SGB III. Dort müsste nach „...auch in Verbindung mit Satz 2“ um die Worte „oder 3“ ergänzt werden, da die Bedingungen nicht kumulativ vorliegen müssen.

5 Artikel 5 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Ziffer 6

Die geplante Regelung des § 421f SGB III sieht eine Übermittlungsbefugnis der BA zum Bezug von Kurzarbeitergeld von Betrieben vor, die November- und Dezemberhilfen erhalten haben vor. Die Regelung sieht die Möglichkeit des Abrufs der Daten durch die Bewilligungsstellen unmittelbar aus den Systemen der BA vor.

5.1 Bewertung

Die Regelung wird begrüßt, da damit die rechtlichen Voraussetzungen zur verwaltungswarmen Übermittlung von Daten zum Bezug von Kurzarbeitergeld zum Abgleich mit gewährten November- und Dezemberhilfen geschaffen werden.

6 Artikel 5 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Ziffer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten. Diese Renten führen grundsätzlich zu einem vollständigen Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Nur wenn die Rente erwerbsfreundlich ausgestaltet ist, ruht das Arbeitslosengeld lediglich anteilig. Die Regelung bewirkt somit, dass die Zuerkennung einer vorgezogenen Altersrente – trotz Wegfall der Hinzuverdienstgrenze - unverändert zum (vollständigen) Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führt.

6.1 Bewertung

Es werden keine Umsetzungsschwierigkeiten der Regelung erwartet.

7 Artikel 5 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Ziffer 5

§ 349 Absatz 5 Satz 2 und 3 SGB III werden aufgehoben und die beitragsrechtliche Sonderregelung wird wegfallen.

7.1 Bewertung

Seit der ab dem Jahr 2017 bestehenden umfassenden Versicherungspflicht für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen im Recht der Arbeitsförderung ist die Zahl der Versicherten deutlich gestiegen. Die für diesen Personenkreis geltende beitragsrechtliche Sonderregelung einer jährlichen Beitragszahlung wird deshalb reformiert. Die Beitragszahlung erfolgt künftig nicht mehr jährlich, sondern monatlich, entsprechend den allgemeinen Regelungen zur Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen nach dem SGB IV. Dies gilt gleichermaßen für Personen, die Pflegeunterstützungsgeld beziehen.

Durch den Wegfall der beitragsrechtlichen Sonderregelung entsteht eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da künftig die allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung Anwendung finden. Die betroffenen Verfahren werden dadurch effizienter.

Die geplante Neureglung wurde im Vorfeld mit der BA abgestimmt; sie wird von der BA befürwortet.